



**Der Landrat**

als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Stadt Haan  
Die Bürgermeisterin  
Frau Dr. Bettina Warnecke  
Kaiserstraße 85  
42781 Haan

Ihr Schreiben  
Aktenzeichen 32-1/Sc  
Datum 27.08.2020

Auskunft erteilt Herr Schams  
Zimmer 7.022  
Tel. 02104\_99\_ 1597  
Fax 02104\_99\_ 4590  
E-Mail [torsten.schams@kreis-mettmann.de](mailto:torsten.schams@kreis-mettmann.de)

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

## **Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Haan**

### **- Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans vom 18. April 2020**

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,  
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der am 08.07.2020 von Ihnen vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Haan wurde von mir unter Einbeziehung des Kreisbrandmeisters geprüft. Als Aufsichtsbehörde nehme ich zu dem Entwurf im Folgenden Stellung.

## **I. Allgemeines**

Meine Stellungnahme enthält eine zum Gutachten maßgeblich kongruente Analyse. Die aufgezeigten Inhalte der Fortschreibung finden daher grundsätzlich meine Unterstützung, sofern ich nicht nachfolgend gesondert auf einzelne Punkte hinweise.

Der Entwurf orientiert sich weitgehend an den Empfehlungen des Verbandes der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Nordrhein-Westfalen (AGBF) zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen und berücksichtigt die aktuelle Erlasslage zur Brandschutzbedarfsplanung in Nordrhein-Westfalen.

...

**Dienstgebäude**  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon** (Zentrale)  
02104\_99\_0  
**Fax** (Zentrale)  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)  
**E-Mail** (Zentrale)  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF



Die Stadt Haan hat sich bei der Erstellung des Entwurfes einer gutachterlichen Leistung der antwortING Beratende Ingenieure PartGmbB bedient.

Das Gutachten trägt den Titel „Brandschutzbedarfsplan der Gartenstadt Haan“ und trägt die Signatur der antwortING Beratende Ingenieure PartGmbB. § 3 Abs. 3 BHKG NRW fordert die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes durch die Gemeinde unter Beteiligung ihrer Feuerwehr. Die antwortING Beratende Ingenieure PartGmbB weist im Kapitel 1.2 korrekterweise darauf hin, dass die Brandschutzbedarfsplanung eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinde darstellt und diese den Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben hat. Sollte das Gutachten der antwortING Beratende Ingenieure PartGmbB vollumfänglich in die Form eines Brandschutzbedarfsplanes auf Grundlage des § 3 Abs. 3 BHKG gebracht werden, bedarf es hier eines entsprechend formellen Aktes unter Verwendung des Briefkopfes der Stadt Haan sowie der Unterschrift der Bürgermeisterin.

Die Stadt Haan ist als Trägerin des Brandschutzes verpflichtet, gemäß § 3 Abs. 1 BHKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Gemäß § 10 BHKG ist die Stadt Haan als Mittlere kreisangehörige Stadt gleichfalls verpflichtet, hauptamtliche Kräfte zu beschäftigen, welche zu Beamtinnen oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind.

Es fällt gemäß § 53 Absatz 1 BHKG i. V. m. § 54 BHKG in die Zuständigkeit des Kreises Mettmann als Aufsichtsbehörde, kreisangehörige Städte dahingehend zu beurteilen, ob zur Gewährleistung des Feuerschutzes ausreichend hauptamtliche Kräfte erforderlich sind. Gegebenenfalls hat der Landrat dies mit Mitteln der Aufsicht durchzusetzen. Unter Berücksichtigung der immer geringer werdenden Tagesverfügbarkeit der ehrenamtlichen Angehörigen ist eine Mindestbesetzung von sechs hauptamtlichen Funktionen für alle Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte erforderlich (vgl. Erlass MI NRW 33-52.03.01/06). Ich verweise hierzu auf meine Stellungnahme zum aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplan vom 27.03.2015 und der darin enthaltenen Hinweise.

Ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 BHKG wurde seitens der Stadt Haan bislang nicht gestellt. Da das vorliegende Gutachten vom 18.04.2020 die Sicherstellung der erforderlichen sechs hauptamtlichen Funktionen rund um die Uhr vorsieht, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf diese personelle Vorhaltung einen Ausnahmeantrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf erforderlich werden lässt. Die Prüfung des Kreises Mettmann im Rahmen seiner Aufsicht setzt aufgrund der nunmehr gutachterlichen Empfehlung eine kurzfristige Ertüchtigung der erforderlichen Personalressourcen voraus. Das Erfordernis eines Ausnahmeantrags nach § 10 BHKG wird im Rahmen dieser Stellungnahme daher zunächst nicht für erforderlich gehalten. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass bei einer abweichenden Versagung des Stadtrates zu diesem Punkt das entsprechende Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme bei der Bezirksregierung anhängig wird.



## **II. Anmerkungen im Einzelnen**

### **Zu 1.5 Normative Grundlagen und Verweise**

Es wird auf die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der alten Fassung vom 15.12.2016 Bezug genommen. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage entspricht der Fassung vom 21.07.2018.

### **Zu 2. Gefährdungsanalyse und Gefahrenkataster der Gartenstadt Haan**

Das Gefährdungspotenzial ist ausreichend dargestellt und weist die für eine Mittlere kreisangehörige Gemeinde typischen Gefahren auf. Auf besondere Gefahrenlagen nimmt der Bedarfsplan Bezug und zeigt folgerichtig entsprechende vorbereitende Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf. Der Feststellung des Gutachters zu einem Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache (sechs Funktionen rund um die Uhr) kann ausdrücklich gefolgt werden.

### **Zu 5.2 Erläuterungen und Diskussion der zur Verfügung stehenden Schutzzielansätze**

Den Ausführungen zu den Schutzzelempfehlungen des VdF NRW sowie des StGB NRW kann von hier aus nicht gefolgt werden (sh. Seite 35/36). Das vorliegende Gutachten führt aus dem o. g. Grundsatzpapier eine Ausrücke- und Anfahrzeit von 8,5 Minuten im Schutzziel 1 sowie 13,5 Minuten im Schutzziel 2 an. Diese Angaben finden sich in der zitierten Quelle nicht wieder. Vielmehr wird für die zugrunde gelegte Risikoklasse „Brand 3“ eine Eintreffzeit von 8 Minuten im Schutzziel 1 und 13 Minuten im Schutzziel 2 empfohlen.

Das auf der Seite 37 aufgezeigte gutachterliche Zuraten, eine Führungskraft als siebte Funktion zwecks Koordination der eingesetzten Einheiten schnellstmöglich an der Einsatzstelle sicherzustellen, wird von hier aus dringend empfohlen. Allerdings wird an dieser Stelle weder die Qualifikation noch der Zeitfaktor verbindlich beschrieben.

Wie die Bezirksregierung Düsseldorf in ihrem Informationsblatt „Fachempfehlung zur personellen Dimensionierung der Feuerwehr im Rahmen von Schutzzielen unter besonderer Beachtung der Einsatzleitung“ vom 16.01.2020 feststellt, ist ein Eintreffen des Einsatzleiters mit einem zeitlichen Verzug zu den alarmierten unterstellten Einsatzkräften mit der Feuerwehrdienstvorschrift 100 rechtlich nicht in Einklang zu bringen. Nach den Aussagen der Feuerwehrdienstvorschriften 3 und 100 wird mindestens das zeitgleiche Eintreffen der Einsatzleitung vorausgesetzt. Da es sich um einen Zugeinsatz handelt, muss die Mindestqualifikation mindestens der eines Zugführers entsprechen.



Die Formulierung der Feuerwehrdienstvorschrift 3 geht davon aus, dass der Zugführer bzw. Einsatzleiter vor den ihm unterstellten Einheiten eintrifft. Die Feuerwehrdienstvorschrift spricht der Einsatzleitung nicht nur die volle Verantwortung zu, sondern ausnahmslos auch die ihr obliegende Pflicht alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen bzw. zu treffen. Dies kann vollumfänglich nur wahrgenommen werden, wenn die Einsatzleitung als erste bzw. spätestens gemeinsam mit den ersten unterstellten Einheiten eintrifft.

### **Zu 5.2.3 Schutzzielempfehlung für die Gartenstadt Haan**

Die Anpassung der Schutzzieldefinitionen auf der Grundlage der Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung des Innenministeriums NRW in Verbindung mit den Empfehlungen des Verbandes der Feuerwehren NRW sowie des Städte- und Gemeindebundes NRW wird grundsätzlich begrüßt. Sofern die Handreichung des Innenministeriums zur Argumentation von neun Funktionen im ersten Schutzziel herangezogen wird, so muss auf den deutlich höheren Personalansatz im zweiten Schutzziel hingewiesen werden, welchen die Handreichung vorsieht, welcher aber im Gutachten keine Berücksichtigung findet. Eine Berücksichtigung des Einsatzleiters als zehnte Funktion im Schutzziel 1 ist nicht Bestandteil der Schutzzielempfehlung des Gutachtens, wird aber aus hiesiger Sicht für zwingend erforderlich gehalten. Hierbei ist zu beachten, dass das bereits genannte Informationsblatt der Bezirksregierung (als zuständige Obere Aufsichtsbehörde) erst im Jahre 2020, und somit kalendarisch nach den zugrunde gelegten und bereits genannten Handlungsanweisungen des Ministeriums und den Grundsatzpapieren des Verbandes der Feuerwehren NRW, verfasst wurde. Es ergänzt prinzipiell den bereits zitierten normativen Standard und optimiert daher die Rechtssicherheit.

### **Zu 6.1 Organisation der Feuerwehr**

Wie bereits in meiner Stellungnahme zum Brandschutzbedarfsplanung im Jahr 2015 erwähnt, verfügt die Stadt Haan als Mittlere kreisangehörige Gemeinde noch nicht über eine ausreichende Anzahl hauptamtlicher Kräfte. Mein seinerzeit aufgezeigter Appell zur Sicherstellung von mindestens sechs Einsatzfunktionen rund um die Uhr wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 26.03.2018 (33-52.03.01/06) unterdessen konkretisiert und bestätigt. Derzeit sehe ich aufgrund der aktuell fragmentarisch geschwächten Leistungsfähigkeit der Feuerwehr keine Grundlage zur Gestattung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Satz 3 BHKG, so dass die personelle Ertüchtigung der Personalressourcen im Hauptamt, in Analogie zu den Empfehlungen des Gutachtens, unausweichlich erscheint.



## **Zu 6.2 Feuerwehrstandorte in der Gartenstadt Haan**

Die Eintreffisochrone im Kapitel 6.2.1 setzt eine Ausrückzeit von 2 Minuten (Hauptamt) bzw. 5 Minuten (Ehrenamt) voraus. Die Daten wurden gemäß Kapitel 6.2.3 lediglich angenommen. Eine statistische Auswertung der tatsächlichen Ausrückzeiten wäre aufgrund der vorliegenden Einsatzdaten möglich gewesen. Die mir vorliegenden Daten anderer Feuerwehren im Kreis Mettmann weisen insbesondere im Ehrenamt deutlich höhere Ausrückzeiten aus. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass neben den in der Abbildung 6.3 aufgezeigten unterversorgten Siedlungsgebieten weitere Flächen vorhanden sind, welche ebenfalls nicht binnen 8 Minuten erreicht werden können.

Die beschriebenen Einschränkungen und Mängel zur baulichen Situation in Gruitzen fanden bereits Erwähnung in meiner Stellungnahme vom 27.03.2015. Die seinerzeit schon aufgezeigte Dringlichkeit hat sich aufgrund der umfangreichen Mängel, insbesondere im Bereich des Gesundheits-, Arbeits- und Unfallschutzes, zusätzlich verstärkt.

## **Zu 6.4.4 Verfügbarkeit der Einsatzkräfte**

Das Gutachten berücksichtigt 50 Prozent der tagsüber verfügbaren Einsatzkräfte im Ehrenamt. Hierdurch soll eine Personalstärke für eine Staffel (sechs Funktionen) in Haan-Mitte sowie für einen Trupp (2 Funktionen) in Gruitzen sichergestellt sein. Im Gesamtbild ergibt sich zusammen mit der hauptamtlichen Staffel eine Gesamtstärke von kalkulatorischen 14 Funktionen.

Aus hiesiger Sicht wird eine Personalverfügbarkeit von 50 Prozent als zu gering bewertet. Für personelle Ausfälle ist i. d. R. eine Personalreserve von 200 bis 300 Prozent zu bilden. Unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen Tagesverfügbarkeit von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen kann jedoch eine Ausfallreserve von 600 bis 700 Prozent notwendig sein (Schneider, Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 9. Auflage 2016, § 7, Rdnr. 17). Im Ausrückbereich Gruitzen werden in der Abbildung 6.17 nur zwei vom Arbeitsplatz abkömmliche Einsatzkräfte ausgewiesen. Insgesamt weist die Abbildung nur 15 tagsüber verfügbare Kräfte innerhalb des Stadtgebietes aus. Bei einer allgemein anerkannten Mindestpersonalreserve von 200 Prozent stünden somit kalkulatorisch fünf Einsatzkräfte zur Verfügung. Unbeachtet bleibt hierbei, ob dieses Personal über die dann erforderlichen Qualifikationen (Gruppenführer, Maschinist, Atemschutzgeräteträger) verfügt. Hierzu werden die typischen Kennzahlen einer gutachterlichen Ist-Analyse leider nicht ausgewiesen.



## Zu 6.6 Analyse der Leistungsfähigkeit

Die Untersuchung der Einsatzdaten zur Schutzzielerreichung berücksichtigt nicht die werktäglichen Tages- und Nachtzeiten sowie die Wochenend- und Feiertage. Ein dezidierter Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Hauptamtes, welches insbesondere werktäglich tagsüber durch den sogenannten Tagesdienst verstärkt wird, sowie des Ehrenamtes, welches in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende den Tagesdienst kompensieren muss, ist nicht möglich. Eine detailliertere Betrachtung wäre zur zielführenden Entwicklung eines konsistenten Maßnahmenkatalogs nach hiesiger Einschätzung zwingend erforderlich.

Da die Mehrzahl der Einsätze werktäglich tagsüber zu bewältigen sind (sh. Abbildung 3.6), fällt das geringe Niveau der Schutzzielerreichung (27 Prozent anstelle von 80 Prozent) besonders ins Gewicht, insbesondere deshalb, weil dieser Zeitbereich durch das Hauptamt die geringe Tagesverfügbarkeit des Ehrenamtes kompensieren sollte.

Der gutachterlichen Feststellung, dass die Feuerwehr Haan im Schutzziel 1 nicht ausreichend leistungsfähig ist, ist daher zu folgen. Dieser Umstand kann auch nicht durch annähernd ausreichende Erreichungsgrade im Schutzziel 2 kompensiert werden, da insbesondere die frühestmögliche Einleitung von wirksamen Maßnahmen in der Frühphase eines Schadensereignisses größere Schäden vermeidet, indem eine unkontrollierte Schadensausbreitung verhindert werden kann.

## Zu 7 Sollkonzept

Zur Erfüllung der Anforderungen des § 25 BHKG halte ich die Vorhaltung einer Brandschutzdienststelle ebenfalls für zwingend geboten. Das Personal ist hinsichtlich der Funktionsbesetzungen allerdings nicht mehrfach zu verplanen und kann dementsprechend nicht zur Sicherstellung der Staffel rund um die Uhr beitragen, da eine stetige Präsenz des Vorbeugenden Brandschutzes in der Feuerwache aufgrund einer Vielzahl von Außenterminen nicht möglich ist.

## Zu 7.4 Einsatzkräfte und Verfügbarkeit

Das Gutachten empfiehlt eine Personalstärke im Ehrenamt von 114 Kräften. Der Durchschnittswert für aktive Angehörige der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen beträgt 4,6 ehrenamtliche Mitglieder je 1.000 Einwohner (Gefahrenabwehrbericht 2018 des MI NRW). Um nur den Durchschnittswert zu erreichen, wären für die Stadt Haan ca. 140 Feuerwehrangehörige (ohne Hauptamt) erforderlich. Wie bereits unter Punkt 6.4.4 ausgeführt, entspricht eine Personalreserve von 200 Prozent dem Mindestmaß. Unter Berücksichtigung



einer erforderlichen Überprüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit des Ehrenamtes sind u. U. höhere Personalreserven einzuplanen. Das vorliegende Gutachten weist im Rahmen der Ist-Analyse leider keine validen Daten aus, welche eine Berechnung der tatsächlichen Personalreserven zulässt. Eine notwendige Personalreserve zur Sicherstellung überörtlicher Einsätze bei Großeinsatzlagen und im Katastrophenfall wird nur marginal behandelt.

Es wird dringend empfohlen, den Einsatz eines hauptamtlichen Einsatzführungsdienstes (B-Dienst) im Rahmen einer Rufbereitschaft arbeitsrechtlich zu prüfen.

Mit Urteil vom 21.02.2018 hat der EuGH (EuGH, 21.02.2018, C-518/15) über die Frage entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Rufbereitschaft eines (hier belgischen) Feuerwehrmannes als Arbeitszeit zu zählen hat. Insbesondere hat er entschieden, dass Art. 2 der Richtlinie 2003/88 dahin auszulegen ist, dass die Bereitschaftszeit, die ein Arbeitnehmer zu Hause verbringt und während deren er der Verpflichtung unterliegt, einem Ruf des Arbeitgebers zum Einsatz innerhalb von acht Minuten Folge zu leisten, wodurch die Möglichkeit, anderen Tätigkeiten nachzugehen, erheblich eingeschränkt ist, als „Arbeitszeit“ anzusehen ist. Dabei ist wesentlich für die Annahme, ob Arbeitszeit vorliegt, inwieweit der in Rufbereitschaft Stehende besondere Voraussetzungen zu erfüllen hat, um in einer kurzen Zeit am Arbeitsplatz/Einsatzort erscheinen zu können.

Daher sind die Auswirkungen auf Arbeitszeitregelungen, hier die Einhaltung der 48-Stunden-Woche, und gegebenenfalls die Vergütung zu berücksichtigen, da die Rufbereitschaft nunmehr volle Arbeitszeit darstellt.

Die Durchführung einer „althergebrachten“ Rufbereitschaft mit einer geplanten 1/8-Vergütung ist aus meiner Sicht nicht rechtssicher möglich.

### **III. Zusammenfassung**

Der vorgelegte Entwurf des Brandschutzbedarfsplans stellt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Haan zutreffend dar. Die im Entwurf enthaltenen Auswertungen sind überwiegend nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Maßnahmen folgerichtig und grundsätzlich geeignet, das planerische Schutzziel zu erreichen.

Aus meiner Sicht sind jedoch folgende weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. folgende Umstände besonders zu beachten:

1. Den Anforderungen des § 10 BHKG zur Sicherstellung einer hauptamtlichen Staffell rund um die Uhr muss umgehend begegnet werden. Andernfalls ist kurzfristig ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.



2. Der Brandschutzbedarfsplan zeigt folgerichtig auf, dass die Personalstärke sowohl im ehrenamtlichen als auch im hauptamtlichen Bereich nicht dem Bedarf entspricht. Die Personalreserve sollte anhand von Verfügbarkeitsanalysen ermittelt werden. Aufgrund der vorliegenden Daten erscheint eine gutachterlich empfohlene Personalreserve von nur 200 Prozent im Ehrenamt zu gering.
3. Die tatsächliche Erreichung der Schutzziele lässt sich nicht ausreichend interpretieren. Einsatzauswertungen wurden nicht vorgelegt. Somit sind die erforderlichen Maßnahmen nicht zielgerichtet zu interpretieren. Die tatsächliche Verfügbarkeit des Ehrenamtes und des Hauptamtes sowie die Eintreffzeiten sowie die Personalstärken im Einsatzfall sind mittels unterschiedlicher Zeitstempel zu erfassen, damit individuelle Lösungen für den hauptamtlichen und den ehrenamtlichen Bereich entwickelt werden können.
4. Das Schutzziel 1 sollte um die Funktion des Einsatzleiters ertüchtigt werden.
5. Die Einsatzdokumentation sollte derart angepasst werden, dass eine konsistente Auswertung zur Ermittlung aller Zeitintervalle sowie die Berechnung der Zielerreichungsgrade möglich sind. Eine Annahme von Ausrückzeiten ist nicht zielführend. Zur statistischen Auswertung der tatsächlichen Zeitstempel steht ausreichend Datenmaterial zur Verfügung.

Ich bitte Sie, die beschriebenen Schritte aufzugreifen. Aufgrund der derzeit in Frage zu stellenden Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Haan ist eine hochprioritäre Umsetzung des Maßnahmenkatalogs unabdingbar.

Die nächste Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans sollte in spätestens fünf Jahren erfolgen. Zur Begleitung der beschriebenen Maßnahmen bitte ich Sie, Ihre Berichte über den Stand der Maßnahmen mir erstmalig bis zum Januar 2021 und anschließend in einem jährlichen Rhythmus zukommen zu lassen

Für die weitere Bearbeitung Ihres Brandschutzbedarfsplans stehen Ihnen der Kreisbrandmeister sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung beratend und unterstützend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez.  
Hanheide  
Ltd. Kreisrechtsdirektor